

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 18. Dezember 2014

Nummer 53

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Hecklingen **410**
- 1. Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen – Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindereinrichtungen **410**
- 2. Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ **410**
- 3. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 des Stadtbetriebes „St. Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen **410**

Die Punkte 1. – 3. sind als Anlagen beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Die Punkte 1. – 3. sind als Anlagen beigefügt.

Stadt Hecklingen

- **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Hecklingen**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 gemäß § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Straßenbestandverzeichnisordnung (StrVerzVO LSA) vom 28. Juli 1999 (GVBl.S.276) das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hecklingen.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hecklingen liegt in der Zeit vom 02. Januar 2015 bis 02. Juli 2015 im Rathaus der Stadt Hecklingen Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Einsichtnahme in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hecklingen einschließlich aller Ortsteile steht jedermann frei.

gez. Kosche
Bürgermeister

1. **Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen – Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kinder-einrichtungen**
2. **Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“**
3. **Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 des Stadtbetriebes „St. Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen**

Kostenbeitragssatzung

nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) in der jeweils zu Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Hecklingen haben, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in der Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.

§ 2 Beitragsschuldner

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Hecklingen haben laut Betreuungsvertrag mit der Tageseinrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht, Fälligkeit

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages die Tageseinrichtung besucht.

Die Kostenbeiträge sind monatlich zu entrichten.

Die Erhebung und Bescheidschreibung für die Kostenbeiträge wird den freien Trägern der Kindertagesstätten der Stadt Hecklingen übertragen. Die Erhebung und Bescheidschreibung für Kostenbeiträge für Kinder der Stadt Hecklingen, welche Einrichtungen außerhalb der Stadt Hecklingen besuchen, erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Hecklingen. Eine Abrechnung mit den beteiligten Gemeinden wird gesondert durchgeführt.

Die Kostenbeiträge sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.

Die Beitragspflicht wird durch Erkrankung des Kindes oder dessen sonstige Abwesenheit grundsätzlich nicht unterbrochen. Die Unterbrechung der Beitragspflicht erfolgt nur bei einer Krankheit oder einem Kuraufenthalt nach Vorlage einer Bescheinigung des Arztes ab der 5. Woche.

Schließzeiten der Einrichtung führen nicht zu einer Kürzung der Kostenbeiträge. Sofern der Kostenbeitrag für drei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde, kann die Stadt Hecklingen vom Träger die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages verlangen.

Die Erhebung der Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA begrenzt diesen für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden. Der Kostenbeitrag gesamt ist begrenzt auf 160 v.H. des Kostenbeitrages für das älteste Kind. Schulkinder (Hort) bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

1. Die Höhe der Kostenbeiträge beträgt monatlich:

a) für die Betreuung in der Kinderkrippe:

. für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden	96,00 Euro
. für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden	124,00 Euro
. für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden	150,00 Euro
. für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden	163,00 Euro
. mehr als 10 Std. je Betreuungsstunde	19,00 Euro

b) für die Betreuung im Kindergarten:

. für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden	82,00 Euro
. für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden	105,00 Euro
. für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden	127,00 Euro
. für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden	138,00 Euro
. mehr als 10 Std. je Betreuungsstunde	16,00 Euro

c) für die Betreuung im Hort (incl. Ferienbetreuung) 63,00 Euro

d) für die Betreuung von Gastkindern beträgt der Kostenbeitrag je Stunde:

. Kinderkrippe	2,50 Euro je Betreuungsstunde
. Kindergarten	1,80 Euro je Betreuungsstunde
. Hort	1,00 Euro je Betreuungsstunde

Sollte die gewünschte Betreuungszeit von Gastkindern länger als 2 Wochen betragen, muss vom Träger ein entsprechender Betreuungsvertrag mit dem entsprechenden Kostenbeitrag geschlossen werden.

2. In vereinbarten Einzelfällen wird die Betreuung von Kindern über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 Euro erhoben.
3. Bei verspäteter Abholung des Kindes nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, ohne Absprache mit der Einrichtung, wird für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 5 Gültigkeitsdauer der Kostenbeiträge

Solange die Höhe der Kostenbeiträge den Erfordernissen des § 12b KiFöG LSA entspricht und es keine weiteren gesetzlichen Änderungen erforderlich machen, erfolgt keine Veränderung der Kostenbeiträge.

Der § 12b KiFöG LSA regelt die finanzielle Beteiligung der Gemeinden. Im Besonderen hat die Gemeinde den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v.H. zu tragen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hecklingen, den 09.12.2014



Hans-Rüdiger Kosche
Bürgermeister



Ergänzungssatzung

zur

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

„Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

Auf Grund der § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17 Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 09.12.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

§ 1 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz (€ / ha)	Erschwernisbeitragssatz (€ / Einwohner)
Untere Bode	8,20	1,40
Selke / Obere Bode	5,08	0,00

Der Umlagesatz für das Jahr 2014

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz (€ / ha)	Erschwernisbeitragssatz (€ / Einwohner)
Untere Bode	10,11	1,76
Selke / Obere Bode	5,20	0,00

§ 2 Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 09.12.2014



Kosche

Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Stadtratsbeschluss Nr. 035/14-SR- / öffentlicher Teil

Der Stadtrat stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der CONNEX MKP AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Halle und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2012 den Jahresabschluss 2012 fest.

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	- in € -
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.510.934,62
	- das Umlaufvermögen	207.367,73
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.953.627,33
	- Sonderposten (Investzuschuss)	174.999,00
	- Verlustvortrag	- 344.596,10
	- Jahresgewinn	26.330,13
	- die Rückstellungen	43.964,66
	- die Verbindlichkeiten	859.590,83
	- Rechnungsabgrenzungsposten	4.386,50
1.2.1	Summe der Erträge	627.597,99
1.2.2	Summe der Aufwendungen	601.267,86
2.	Behandlung des Jahresgewinn	26.330,13
2.1 a	bei einem Jahresgewinn	
	* zur Tilgung des Verlustvortrages	26.330,13

3. Entlastung der Betriebsleitung

Des Weiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2012.

Feststellungsvermerk:

Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat am 25. Mai 2012 die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) Land Sachsen-Anhalt (LSA) erlassen.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO LSA, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Connex MKP AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Halle (Saale) der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

*„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08. Januar 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Connex MKP Audit GmbH Zweigniederlassung Halle (Saale) die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012) **des Stadtbetriebes „St. Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen** den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.*

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

gez. Krummhaar
Fachdienstleiterin

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2012 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Hecklingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 120 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt wird der Jahresabschluss 2012 sowie der Lagebericht beginnend am Tage nach der Veröffentlichung 7 Tage in den Geschäftsräumen des Stadtbetriebes während der Dienstzeiten ausgelegt.



Kosche
Bürgermeister



Hecklingen, den 09.12.2014